

1965	Ausgegeben zu Bonn am 3. September 1965	Nr. 33
------	---	--------

Tag	Inhalt	Seite
27. 8. 65	Gesetz zu dem Vertrag vom 1. Dezember 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die seitliche Abgrenzung des Festlandssockels in Küstennähe	1141
27. 8. 65	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht	1144
27. 8. 65	Zweite Verordnung zur Änderung der Erläuterungen zum Deutschen Zollltarif 1965	1152
	<i>Ändert Bundesgesetzbl. III 613-2-3</i>	
3. 8. 65	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über Internationale Ausstellungen und des Protokolls zur Änderung des Abkommens über Internationale Ausstellungen (Inkrafttreten für Japan)	1154
10. 8. 65	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schultitel in Zivil- und Handelssachen	1155
11. 8. 65	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Änderungen des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation (Berichtigung)	1156

**Gesetz
zu dem Vertrag vom 1. Dezember 1964
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Königreich der Niederlande
über die seitliche Abgrenzung des Festlandssockels in Küstennähe**

Vom 27. August 1965

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bonn am 1. Dezember 1964 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die seitliche Abgrenzung des Festlandssockels in Küstennähe wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 4 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 27. August 1965

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Zinn

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister des Auswärtigen
Schröder

Der Bundesminister des Innern
Hermann Höcherl

Für den Bundesminister für Wirtschaft
Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün